

Flh. 12.



Contenta:

f. 1. fol. 1. Blatt Jubel seu Titel der Historica
narratio de introductione Univ. Iuliae.

Schulordnung

Wie es mit der Lehre vnd Disciplin in
den Particularschulen des Fürstenthums
Württemberg gehalten
werden soll.



Getruckt zu Tübingen/durch Georgen
Gruppenpach/1583.

Spiegel der Schulordnung 1583

KDEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Von Particular Schulen.

Derweil nicht wenig an dem geles-
gen / daß die Jugend gleich zu anfang
ihres studierens recht angeführt / vn-
terrichtet / vnd die Grundtuestin / darauff
dann volgendts die mehrern Studia er-
uolgen / vnnnd gebawen / nützlich gelegt /
wölches dann in den Particular des Fürstenthumbs Stätt
vnd Flecken geordneten Schulen / beschehen vnd volnzogen
werden muß / vnnnd wo die Jugend gleich in limine verhin-
dert / vngleich oder vbel instituirt oder versaumpt / inē durch-
aus für vnd für beschwerlich / nachtheilig vnd ver hinderlich /
So soll in allen vnnnd jeden des Fürstenthumbs Particular
Latinischen Schulen / nachgesetzte Ordnung / so durch etts
liche / diser sachen verstendige vnd lang geübte / zusammen ge-
bracht / vnnnd nun widerumb reuidiert / auch an ettlichen
orten verbessert worden / mit Lehr vnd Disciplin der Knaben /
volnzogen / die Præceptores vnd ire Cooperarij, vermög sel-
biger / bestellt vnnnd angenommen / auch zu verrichtung ihrer
Officien / gegen den gesetzten vnd bestimpten Beneficien /
auch sondern Privilegijs, durch die darüber deputierte Su-
perintenden / vnd Kirchenrath / gewißlichen angehalten wer-
den.

Der erste Theil.

De Ordine Classium.

In anfänglich / dieweil von wegen grosser ungleichheit zwischen den mehrern vnd kleinern Stättlin / auch namhafftern Flecken des Fürstenthumbs / nit allerley / in jeden Lateinischen Schulen / gelert vnd gelernet werden mag / Vnd doch die hohe notturfft erfordert / woferr man anderst ein sattes haben will / ein beständige / gleichmessige Schulordnung / darnach alle Scholæ dirigiert vnd religiert würden / zuuerfertigen / So ist demnach berathenlich erwegen / diese Schul Ordination in vnderschiedliche Classes, vnd derselben sechs / (in massen dann der Knaben verstand / casus vnd Erudition / auch auffsteigt) aufzuthellen. Nicht der ursachen / daß darumb ein jede Schul / alle sechs Classes haben müsse / sonder daß nach gelegenheit der Flecken vnd Knaben / eine / zwei / drey / oder mehr / fürgenommen werde / auff form vnd weiß / wie hernach volgt.

Vnd sollen diese Classes nicht ihre Namen haben / ab eruditione & dignitate der Knaben / da die gelertesten in primam, die nächsten in secundam, vnd die folgende in tertiam Classen gesetzt werden / etc. sonder gleich wie die Knaben am alter / Lehr vnd Künsten zunemen / also sollen sie von einem Grad zu dem andern / vom vntersten bis zum höchsten auffsteigen / allerding wie hernach volgt.

Prima

Schulordnung.

3

Prima Classis.

In diesem Hauffen sollen begriffen werden / alle Knaben / so erst anfahen vnd lernen Buchstaben / lesen vnd schreiben. Vnd sollen darinnen bleiben / biß sie des lesens allerding fertig vnd gewiß seind. Vnd ist gemein allen Schulen / in grossen vnd kleinen Stätten vnd Dörffern / da gleich nur ein Person zum Schulmeister erhalten mag werden.

Secunda Classis.

In diesen Classen gehören die / so schon mit dem lesen aller dings fertig seind. Vnd fahen an auß dem Epitome der Grammatic / die partes orationis vnd generales Regulas totius Etymologiae inwendig vnd außwendig zu lernen / den Catonem, Formulas Sebaldi, Prouerbia Salomonis, Catechismum & Euangelia zuerponiren.

Tertia Classis.

In dieser Classe sollen geordnet werden / wölche in der andern Classe dieselben studia absoluiert / vnd sollen für sich nemmen integram Etymologiam, vnd den kleinen Syntaxin, auch darneben Dialogos sacros Castalionis, Fabulas Æsopi Camerario interprete, oder Terentium, vnd selectiores Epistolas Ciceronis: vnd mag diese Classis in den kleinern Stetten wol die höchst sein.

¶

iii

Quarta

Schulordnung.

Quarta Classis.

4

So nun ein Knab in der dritten Classe wol abgerichtet / soll derselb noch ferners / vnd in diese Quartam gesetzt / darinnen er nit allein integram Grammaticam Etymologiae vnd Syntaxis, für sich haben / sonder jme auch principia Prosodia vnd Grammaticae Graecae fürgelesen werden. Neben zu solle er opus Epistolarum Ciceronis, Fabulas Camerarij, Terentium, oder Ciceronem de amicitia & senectute hören.

Quinta Classis.

So dann ein Junger seine studia in quarta Classe absoluiert / vnd also etwas wol erstärcket / solle er in den fünfften Hauffen verordnet werden. Allda er neben der Lateinischen / auch ganzen Graeca Grammatica, Ouidium de Tristibus, Familiares Epistolas, Dominicales, & Euangelia hören sollen.

Sexta Classis.

Damit auch die Knaben desto qualificierter zu der Vniuersitet verschickt werden / vnd derselbigem Lectionum desto fähiger sein mögen : Ist die sechste Classis, darinnen noch höhöre Authores docirt / verordnet / Nemlich Dialectica vnd Rhetorica, Orationes Ciceronis, Aeneis Vergilij, Maior Catechismus Brentij, Cyripedia Xenophontis, Graeca vnd Latina Euangelia explicirt /

Schulordnung.

5

explirt/auch Grammatica vtriusq; Linguae repetirt/vnnd
Stylus solutus & ligatus exercirt werden.

Von den dreien vnderfchidlichen Decurijs.

Snd dieweil sich begibt/das in den Clafsibus/beson-
der den dreien ersten/vilmalen/ fürnemlichen wo der
Knaben vil feien/wann sie zu vngleichen zeiten dar-
ein kommen/ob sie schon einerley Lectiones haben/jedoch
einander mit ihrem studiern vnd profectu ettwas vngleich/
vnd je einer sich mehr dann der ander darinn fürdert/solle der
Præceptor die fürschung thun/das in disen fällen/bey sol-
chen Clafsibus Decuriæ angericht/vnnd die Knaben zusam-
men gesetzt werden/so sich im studiern am meisten mit einan-
der vergleichen/damit er ire ingenia dest leichter erkennen
möge/vnd die Knaben durch sein Promotion ad æmulatio-
nem,eifer vnd fleiß gereizt werden.

Es soll auch in einer jeden Decuria auß den Knaben/
alle Wochen ein newer Decurio vnd Kottmeister gewolet
werden/wölcher auff seine Kottgesellen/acht habe/das sie
sich wol halten/oder jr vnzucht dem Præceptoru vor der Les-
ctio anzeige.

Wölche Bücher in der Schul gelesen sollen werden.

Auff das nun die Knaben/mit andern Büchern nit be-
laden/noch ihre Eltern mit vil Bücher zukauffen be-
schwerdt

schwert werden / darzu die Schulmeister mit den examinibus vnd Progreſſionibus, ſo jählich in allen Schulen gehalten / ſres thuns deſt richtiger mögen antwort geben / Oder ſo die Knaben von einer Schul in die andern gefürdert / mit vngleichheit der Bücher nicht jrz gemacht / So ſollen füröhin in allen Schulen nun einerley Bücher / vnd kein anders / dann die in dieſer Ordnung hernach verzeichnet / geleſen / die auch keins wegs verendert / ſonder zu beſtimpter zeit außgeleſen / vnd nachmals vornen wider angefangen werden.

Von den Stunden in der Schul.

¶ Vff daß die Schulknaben / vnd ire Eltern / item / die Pädagogi-wiſſen / zu wölicher zeit ſie ſich zu der Schul ſchicken ſollen / So ſollen füröhin / wann kein Feiertag iſt / in allen Schulen täglich / drey Stund vor Mittag / nemlich Sommers zeitten / von der ſechſten Uhr biß auff die ſibende / vnd dann von der achten Uhr / biß vngefährlich auff die zehende / aber Winters zeitten / von der ſechſten Uhr / biß vngefährlich auff die achten / vnd dann von der neunnden Uhr biß auff die zehenden:

Vnd nach mittag auch drey Stund / beſdes Sommers vnd Winters zeitten gleich / nämlich von zwölf Uhr biß vmb zwey / vnd dann von drey Uhr / biß vmb vier / Schul ſoll gehalten werden.

Doch

Schulordnung.

7

Doch mügen die Eltern vnd Schulmeister / mit den gar jungen Kindern vnd Legisten in prima Classe / vber den ersten Morgenstund wol dispensiern / sonderlich Winterszeiten / dieselbigen etwas späters zu der Schul schicken vnd kommen lassen.

Also am Donnerstag nach mittag sollen die Knaben / damit sie à studijs etlicher massen respiriren / vnd desto besser die gehörte Lectiones repetiren mögen / vmb zwey Uhr außgelassen / vnd selben tags von drey biß viere / nicht mehr in die Schul zugehn / verbunden sein.

Gleicher gestalt von wegen der Vesper / hören sie am Sambstag / vnd andern Feiertagen nach zwey Uhr keine Lectiones mehr in der Schul / sondern (wie hernach volgt) seien sie schuldig die Vesper zubesuchen.

Es sollen auch die Praeceptores vnd ihre Collaboratores schuldig / selber anfangs auff die verordnete Stund entgegen zusein / vnd mit fleiß dahin zusehen / daß die Knaben zu jeder verordneten Stund in die Schul kommen / damit ein jede Stund nutzlich vnd wol angelegt werde.

Vnd auff daß solch Ordnung erhalten / vnd denen / so gern neben die Schul gehn / gewöhrt werde / soll der Schulmeister (so oft es in für gut vnd notwendig ansicht) den Catalogum selbs lesen / oder Collaboratores thun lassen / vnd nachmals die Absentes rechtfertigen / vnd wo die absentia bey einem oder mehr vnnotig / oder mutwillig befunden / darumb bescheidenlich straffen.

B

Was

Was vnd auff wölche weiß zu jeder
Stund in einer jeden Classe gelesen vnd
geübt werden soll.

Prima Classis.

In prima Classe, sollen die Lectiones nicht / wie ir
den andern nachuolgenden Clafsibus geschicht / ge
wendert / sonder die Præceptores mit den Legisten die
sechs Stund des Tags / vnd die sechs tag durch die Wo
chen das ganz Jar / mit nachfolgender Ordnung fürfarn /
so lang vnd vil / biß sie / die Knaben / in diser Classe des lesens
vnd schreibens ganz fertig werden.

Nemlichen wann junge Knaben zur Schul kommen /
soll ihnen die Lateinische Tafel / darbey der Catechismus,
wie dieselb sonderlich getruckt / vnd darinnen das Alphabet
zum vordersten fürgegeben / Doch anfenglichs mit vnter
richtung in dem Alphabet nicht oberladen. Darzu jedesmals
wann in dem Alphabet fortgefahren / die vordersten Buchstaa
ben widerholet / vnd daß der Knab / dieselben sampt den new
fürgegebenen / jedesmals wider aufffrage / angehalten.

Damit auch die Jugend zu erkandtnus der Literarum
gebracht / der Ordo im Alphabet ihnen zuweilen verkert /
vnd sie jeko vornen / jeko mitten darinn befragt werden.

Vnd so der Præceptor vermerckt / daß der Knab im
Alphabet vnterriecht / volgends zu dem Pater noster / vnd als
so für auß fürschreiten / vnd das Kind zu der zusammenschla
hung der Syllaben gewöhnen / Vnd doch im anfang für
nämlich

Schulordnung.

9

nämlich dahin sehen/damit der Jung die Buchstaben lerne
kennen/ auch hierunder fleßigs auffmerckens haben /damit
die Knaben nicht irer Mutter Sprach /sonder der Lateinisch
schen Sprach art nach / die Vocales vnd Consonantes vnt
terschidlich vnd deutlich außsprechen.

Die jenigen aber/wölche von Natur nicht alle Lites
ras pronunciern künden/ souil möglich / mit sanfften/glim
pffigen Worten vnterweisen/vnd vnterstehn/ inen den Def
fect abzuziehen.

Vnd mögen dise in ein Ordinem, doch die fertigsten
allwegen zusamen / als ein sondere Decuriam, gesetzt wer
den.

Wo nun die Knaben die Tafel vnd Catechismum
buchstaben gelernet / soll inen die paradigmata Declinatio
num & Coniugationum wie die sonders außgezogen/vnnd
für dise Classen des Fürstenthumbs Schulen getruckt/
zussyllabiern fürgegeben/vnd zu einer Lektion/ auch die Tas
fel syllabatim zulesen/ samptlich auffgelegt werden / wölche
dann für den secundum Ordinem zurechnen.

Volgends sollen die Knaben / so mit dem lesen in der
Tafel/vnd mit dem Buchstaben in dem Catechismo fertig/
die vermeltten Paradigmatis Questiones Grammaticæ Phi
lippi, wölche zu der secunda Classe geordnet / buchstaben
lernen / vnnd darneben solche Paradigmata in jeder Stund
mitlesen / auch neben disen ihren Lektionibus täglichs ein
Stuck außser dem teutschen Catechismo außwendig zuler
nen vnd zurecitieren/ angehalten werden.

Nachdem vnd sie aber mit dem Lesen in gedachten Pa
radigmatis fertig/sollen sie desselben erlassen/vñ mit dē buch

B ij staben

staben vnd lesen/in vorgedachten Quæstionibus Grammaticæ geübt/auch für das Neufflin tertij ordinis primæ Classis gehalten werden.

Vnd nach Volendung gemelter Quæstionum Grammaticæ, jnen der Caton zulesen aufferlegt.

Auch in der prima Classe in allen ordinibus, nach gelegenheit derselben / von den Præceptoribus alle Wochen einmal fürgeschrieben / vnnnd darinn die Ordnung gehalten werden/das die Knaben zu dem fürs schreiben/ein eigen Büchlin/vnd dann jren Nachschrifften auch ein eigen Büchlin haben.

Vnd die Knaben jre Schrifften/souil jnen aufferlegt/ alle tag dem Pædagogen zwey mal zeigen/der jnen die Fehl vnd Mängel darinn weisen/vnd Vnderricht geben solle.

Damit auch die Knaben dester mehr vnd eher der Lateinischen Wörter gewohnen/vnnnd die lernen / sollen jhnen täglichs/vor dem man sie abends auflast/zwey Lateinischer Wörter / ex Nomenclatura rerum fürgeschrieben werden/die sie in sondere darzu gemachte Büchlin einzeichnen/vnnnd morgens zu allen Lectionibus wider außwendig recitiern vnd auffsagen sollen.

Secunda Classis.

In der ersten Stund/ soll der Præceptor den Knaben/ Mimos Publianos fürgeben. Vnd wann er dieselbigen einmal außgelesen/allererst Catonem fürnemen. Doch sich ganz vnd gar ad captum Puerorum richten/vnnnd nicht mehr fürlesen/dann der Knaben Verstand fassen vnd ertragen mag. G

Er soll sich auch befeissen/das er inen mit gutten / eigentlichen / verständlichen vñnd deutlichen Worten / ein Wort nach dem andern exponiere/vñnd nicht nachlassen/bis sie im nach künden exponieren /vñnd soll auch gleich darauff die Knaben/einen nach dem andern/ dasselbig laut / nach exponieren lassen.

Weil aber das Nomen vñnd Verbum die fürnehmsten partes Orationis seind / soll ihnen der Præceptor in der Repetition auß den Mimis vñnd Catone, zu erst ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben/ vñnd auß den Quæstionibus Grammaticæ formulas declinandi & coniugandi, auff das einfeltigest anzeigen. Aber mit den accidentibus Nominis & Verbi, Item mit den andern partibus Orationis vnbeschwert lassen/bls sie zuuor die Declinationes Nominum vñnd Coniugationes Verborum auß den Quæstionibus der Grammatic wol ergriffen.

Des andern Tags / soll der Præceptor zu der ersten Lektion / ein Knaben oder zwen des vorigen Tags Lektion wider lassen exponieren/vñnd als dann sie in Etymologia wol üben/vñnd nach gehabtem Etymologiæ exercitio sub finem horæ widerumb fürgeben / wie den Tag daruor beschehen/ vñnd dise Ordnung für vñnd für im Brauch behalten. Vñnd sollen in diser Classe auch Decuriæ pro ratione profectus & ingeniorum gehalten werden.

Vor der achten vñnd neundten Uhr vor Mittag.

In diesen Stunden/soll der Præceptor die Quæstiones Grammatices, so darzu verordnet/den Knaben fürlegen

B iij der

Schulordnung.

der gestalt / daß alle tag ein præceptum zwen fürgegeben/
vnd also biß zu end procediert werd. Vnd zu erst /wie gehört/
formulas declinandi & coniugandi, denen / so in den ersten
Decurijs sitzen/vnd am newlichsten in dise Lektion kommen/
darnach die vberigen accidentia nominis & verbi, cum res
liquis partibus Orationis & generalibus regulis Etymologiae,
lesen.

Weil aber die Stund vor Mittag Sommer vnd Winters
zeiten abgewechselt werden / soll die Grammatic / Sommers
zeit zu den zweien Stunden nach der Morgensuppen
gelesen werden. Aber Winters zeit / zu den zweien Stunden
vor der Morgensuppen / damit die Grammatic immerdar in
der Schul den fürgang habe.

Welcher gestalt die Knaben secundæ
Classis, in die Grammatic einge-
führt vnd angebracht wer-
den sollen.

Vvor vnd ehe die Knaben den rechten Brauch der
Grammatic verstehn / bedunckt sie dieselbig zuschwer
sein / vnd werden ihr feind / ehe sie recht darein kommen.
Damit nun sie Lust vnd Liebe darzu gewinnen / vnd nicht
daruon abgeschreckt / auch einerley weis zulehren / in den
Schul gehalten werde / soll inen der Præceptor zum ein-
gang den rechten Brauch der Etymologie, auff das kindest/
vermög den Schulmeistern derwegen sonderer gegebener
Instruction / anzeigen / vnd sich keiner Mühe vnd Arbeit
dars

Schulordnung

13

darüber dauern lassen. Dann recht Schulhalten erfordert/
daß der Preceptor vnuerdrossen sey.

Wann nun die Knaben die formulas declinandi vnd
coniugandi, zimlich verstehn vnd gefast / soll sie der Præ-
ceptor für vnd für fleissig in allen Stücken Etymologiae
üben/vnd in den repetitionibus Catonis, oben gemelt / auch
hernach gesetzten Lectionen Salomonis vnd Sebaldi Hei-
den, einen partem Orationis nach dem andern fürnehmen/
vnd die Exempla præsentis lectionis, ad regulas Gram-
maticæ appliciern/auch die Ordnung offft zertheilen/jehund
disen/dann ein andern Casum, Tempus, Modum, &c. fra-
gen/vnd sie ettwan beide Nominatiuos singularem & plu-
ralem, beid Genitiuos, Datiuos, Accusatiuos, Vocatiuos
& Ablatiuos, Item / alle Præsentia, Præterita & Futura,
durch alle Modos lassen nach einander sagen / damit die
Knaben hurtig werden zurespondiern.

Vnd soll allweg in acht tagen / ein jeder pars Oratio-
nis zü wenigsten ein mal in repetitionibus, vnder die Handt
genommen werden / doch soll man sie nicht vberreisen/vnd
erstlich die Definitiones partium Orationis vnd accidenti-
um nur lesen lassen / dardurch es inen durch tägliche übung
also einbilde / daß sie es ohn alle Mühe außwendig lernen.
Dann alles auff einmal/vnd ohne Ordnung lehren / ist der
Knaben verderben/vnd lernen kein theil recht.

Zuletzt/nachdem der Præceptor zu disen zweien Stun-
den mit der Etymologia fertig ist / soll er vngesährlich auff
ein viertel Stund / allen Knaben in secunda Classe, ein
Stück im Lateinischen Catechismo expomieren/vnd souil er
an

an der zeit hat / dasselbig lassen nach exponieren / wie von dem Catone auch gesagt ist.

Es sollen aber diese Knaben / so sich in octo partibus Orationis üben / in ein eigne Decuriam in secunda Classe gesetzt werden.

Hora duodecima & prima in secunda Classe.

Zwelffen / nach dem exercitio Musicae, wie hernach gemelt würdt / soll man erstlich die Scripta widerumb bes sehen vnd corrigieren. Wo auch von nöten / den Knaben fürs schreiben / besonder so diese Classis ein eignen Praeceptorem hat / welcher sich beflissen soll / daß er gutte vnd deutliche Buchstaben mach / nach rechter Orthographij / in beysein aller Knaben / damit sie zusehen / wie die Buchstaben sollen gezogen werden.

Nachmals soll inen der Praeceptor, die Prouerbia Salomonis fürgeben / vnd die Etymologiam fleissig darmit demonstrieren / allerdings wie des morgens Hora sexta mit dem Catone auch geschehen.

Mit dem nach exponieren / vnd des andern Tags repetieren / Item vñ newem ein Lektion ex Salomone fürlesen / soll auch gehalten werden / wie es in den dreyen Stunden vor Mittag angezeigt ist.

Hora tertia vsque ad quartam in secunda Classe.

In diser Stund soll der Praeceptor die Dialogos Senibaldi

Sebaldi Heiden fürgeben / exponiern / repetiern / allers
dings wie zuvor in lectione Catonis vñnd Salomonis auch
geschehen.

Doch soll der Præceptor die Knaben secundæ Classis
in einer jeden Lection des Tags / in den Phrasibus fragen
vñnd üben / wie sie das oder jenes wollen latin'e reden. Dann
hie soll das Latein reden anfahen / welches leichtlich von statt
geht / wann man die Jugend darzu anhelet / daß sie allwegen
im declinieren vñnd coniugieren / das Teutsch darzu thun / sich
in Casibus Nominum vñnd Coniugationibus Verborum,
wie oben gesagt / fleissig üben.

Tertia Classis.

Wie es Morgens hora sexta in
tertia Classe soll gehalten
werden.

In der ersten Stund vor Mittag / soll der Præceptor in
Fabulis Camerarij, am Montag / Dienstag vñnd
Donnerstag / am Freitag vñnd Sambstag aber in
Dialogis Castalionis, souil die Knaben fassen mögen / mit
fleiß fürlesen / vñnd alsdann die Knaben ordenlich lassen nach
exponiern.

Neben dem exercitio Etymologiae vñnd Syntaxis, das
der Præceptor fleissig in diser Classe treiben muß / soll er auch
die schöne Phrases ex Camerario vñnd Castalione dictiern /
welche die Knaben / in jre Collectanea sollen auffschreiben /

E damit

damit sie dieselbigen in loquendo & scribendo könden nutz machen.

Des andern Tags / sollen solche Lectiones mit dem exercitio Etymologiae vnd Syntaxis, vnd recitatione Phrasium, zur ersten Stund zuuor repetirt / vnd dann den Knaben ein newe Lection wider fürgeben werden.

Es soll auch der Praeceptor in repetitionibus zuzeiten ein verbum auß dem Dictionario für sich nemen / vnd sein ganz progeniem oder propagationem, vnd wie eines außser dem andern fleußt / auch Phrases anzeigen / vnd die Knaben auch dahin gewehnen / daß sie auff die Phrases vnd formulas loquendi grösser acht haben.

Hora octaua & nona in tertia Classe
ante Meridiem.

In diesen Stunden / sollen die Quaestiones Grammaticae, wie sie auß dem Philippo gezogen / vnd auff tertiam vnd quartam Classen gericht / gelesen werden.

Des andern Tags / soll zu den bemelten Stunden diese Lection zuuor wol repetirt / vnd darnach ein andere von neuem fürgelesen werden.

Nachdem aber Grammatica Lectio auß ist / soll der Praeceptor die vberige Zeit / vnd dritte Stund / die selectiores Epistolas Ciceronis den Knaben / einen Tag vmb den andern vorlesen vnd repetiern / wie zur früen Lection mit dem Aesopo vnd Dialogis auch beschehen ist.

Hora

Schulordnung.

17

Hora duodecima & prima in ter-
tia Classe.

In diesen Stunden / soll nach der Musica den Knaben /
der Terentius gelesen werden / welchen sie auch auß-
wendig lernen / vnd des andern Tags / in der Repetition
außwendig recitieren sollen. Vnd weil der Terentius gar
proprie vnd pure geschriben / sollen dieselbigen Phrases mit
den Knaben vil vnd fleissig geübt / auch in gut Teutsch ge-
bracht / darmit das Latein reden vnd schreiben dardurch ge-
fürdert werde.

Es sollen auch die Præceptores, in enarratione Te-
rentij, diese prudentiam haben / daß sie consilium authoris
wol anzeigen / wie er nicht alle ding ex sua persona rede / son-
der diuersa vitia & ingenia in diuersis personis abmale / vt
in Demea, nimiam seueritatem in corrigendis delictis, in
Mitione verò, nimiam ad condonandum facilitatem.

Item da Mitio sagt: Non est flagitium (crede mihi)
adolecentem scortari, neque potare, neque fores effrin-
gere, &c. Ist der Jugent anzuzeigen / daß Mitio diese Wort In Adelph.
Act. 1, Sc. 2.
nicht auß ernst rede / wie ers dann gleich in eadem Scena
widerüfft / vnd den Spectatoribus huius dissimulationis
ursach anzeigt / da er also sagt: Nec nihil, neque omnia hæc
sunt, quæ dicit, tamen non nihil molesta hæc sunt mihi: sed
ostendere me ægrè pati illi nolui, nam ita est homo, cum
placo, aduersor sedulo, & deterreo, &c.

Item es sollen auch an diesen vnd dergleichen locis die
Præceptores anzeigen / wie die blinden Ethnici von Gote
vnd seinem Wort nichts gewüßt / wie dann die rochlosen

C ij

Chris

Christen auch nichts darumb wissen / darneben ein exemplum vnd testimonium sacrae Scripturae anzeigen/wie Gott der Herr dise Laster greulich straffe/vnnd sich in allweg beflissen/das die vnuerstandne zarte Jugendt / nicht geergert werde.

Hora tertia vsque ad quartam in
tertia Classe.

In diser Stund/soll täglich den Knaben ein Regel auß dem Syntaxi, so zu diser Classe verordnet / fürgelesen/vnnd mit exemplis, so bey der Regel standen/auch andern mehr/so von dem Praeceptore fingiert/wol erkleret / vnd ad Regulam applicirt werden/doch soll zuuor/ehe die Regel gelesen würdt/allwegen superioris diei lectio, von den Knaben erigiert /vnnd alsdann erst ein newe Lectio fürgegeben werden.

De exercitio Styli.

Hierauff soll nun auch das exercitium Styli angefangen/vnd auff's allerwenigst alle Freitag (bisweilen auch in der Wochen mehr dann einmal) ein kurt leicht Argument auß den nächst gehörten Lectionibus, vnd sovil möglich/eben dieselben Wort/doch verteutschet / vnnd/als hernach volgt/geendert/genommen/den Knaben teutsch fürgeben vnnd dictiert /vnnd ihnen angezeigt werden / an wölchem ort sie solch argument finden / damit sie ein anleitung haben/die Phrases authorum auß gehörten Lectionibus

bus desto leichter zuimitirn. Doch soll der Præceptor die Genera, Numeros, Personas, Casus, Modos vñnd Tempora endern.

Volgends am nächsten Montag darnach / sollen die Præceptores von allen Knaben solche Scripta erigiern / vñnd jr jeden die vitia vñnd mangel/in Generibus, Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, vñnd andern Accidentibus, auch in Syntaxi auff erinnerung selbs verbessern lassen / vñnd was sie nit künden / jhnen freundlich vñnd deutlich anzeigen / daß es die andern auch hören. Darumb gehört hieher gedult / dieweil die Knaben offtermals fâhlen: Sonst / wo man vngedultig mit jnen ist / besonder in exercitio Styli, werden sie kleinmütig / verzagt vñnd verdrossen. Vñnd sollen sich die Præceptores nit bedauern lassen / da sie gleich mit der emendatione scriptorum nicht allein zwo stund / sonder auch den selbigen halben tag zubringen.

Fürnämlich auch darauff acht haben / daß keiner des andern Scriptum allein abschreibe / vñnd als hette ers selbs gemacht / dargebe.

Die Knaben sollen auch zu solchem eigne sondere Bücher haben / darein sie die Scripta von Quatember zu Quatember einschreiben vñnd emendiern lassen / damit man in der Superintendenz der Knaben vñnd Præceptorum fleiß vñnd vnfleiß sehen möge.

Schulordnung.

Quarta Classis.

Die erst Stund vor Mittag.

In diser Stund/ solle integrum opus epistolarum familiarium Ciceronis gelesen/ vnd mit der explication/ exercitio Grammatices vnd repetitionibus gehalten/ wie in den vorigen lectionibus verzeichnet ist / besonder in dieser Classe von dem Præceptore inter legendum, figuræ constructionis, vnd species Metaplasmi demonstriert werden.

Die andern Zwo Stund vor Mittag.

In der ersten Stund sollen die Quæstiones, zu dieser Classe verordnet/ alle tag gelesen vnd repetiert werden/ Doch etwas gründlicher dann in tertia Classe geschehen ist.

Die überigen zeit/ solle der Præceptor die Lektion epistolarum familiarium, so zur ersten Stund gehalten / repetieren / vnd ad vsum Grammatices transferieren / wie offte gemelt ist.

Auf zwölff Uhr bis zwey in quarta Classe.

In diser Stund nach der Musica, solle die Præceptores die erst Comœdiam Terentiij, Andriam, vnd solche
absol

absoluiert / libellū Ciceronis de Amicitia lesen. Nach demselbē/die andern Comœdiam Terentiū, Eunuchum, vñ auff volendung derselben/libellum Ciceronis de Senectute, vnd also durchauß/alternatim fürnemen vnd halten.

Die überige Zeit/ sol der Præceptor den ganken Syntaxin ordenlich nacheinander repetiern / wie in tertia Classe zu diser Stund gelesen ist worden.

Nachdem er aber den Syntaxin ein mal volendet/ soll er in lassen anstehen / vñnd an stat desselbigen / die Principia Profodiæ, wie sie per quæstiones gestellt/ für sich nemen/ vnd nach volendung derselbigen den Syntaxin widerumb dafornen anfahen.

Von drey Vhr bis viere in quarta Classe.

In diser Stund sollen Rudimenta Græcæ Grammaticæ per quæstiones gelesen vnd tractiert/ vnd der klein Griechisch Catechismus Brentij expliciert werden.

Vom exercitio Styli in quarta Classe.

In diser Classe, soll alle Freitag/ pro repetitione epistolarum Ciceronis, nona hora, ein Argument/ (vñnderweilens auch zwey) in der Woche/ auß den gehörten Lectionibus dictiert / vñnd Montags hernacher auff zwölff Vhr / an statt des Syntaxis von den Præceptoribus fleissig/ vnd auff maß / wie oben bey der tertia Classe gesetzt/ emendiert/ Aber die Argumenta in diser Classe etwas scherzppers / dann in tertia, fürgeben werden. Vnd soll abermals
mit

mit der emendatione scriptorum die zeit nit gespart werden.

Es sollen auch die Knaben in diser vnnnd tertia Classe die gehörten Lectiones ex Aesopo, Castalione, Terentio, oder Cicerone selbs abschreiben / vnnnd dieselben des Tags dem Præceptori zwey mal offeriern / vnnnd corrigiern lassen / Darmit sie von der hand zuschreiben förtig werden / vnd auff die Orthographi / vnd Distinctiones achtung zuhaben / sich gewönnen / auch ire Lectiones dest leichter außwendig lernen möchten. Wie auch die Præceptores die Knaben solche außwendig zulernen / souil nach gelegenheit sein kan / des wir der Præceptorum discretion heimstellen / anhalten sollen.

Quinta Classis.

Die erste Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatic zimlich geübt vnd abgericht worden / das sie leidenlich Lateinisch reden vnd schreiben / auch Greca principia gefast / Sollen sie in quinta Classe in allem dem / das sie bissher studiert / confirmiert werden.

Demnach soll der Præceptor frü hora sexta nach dem Gebett / Epistolas familiares expliciern / vnd per Grammaticæ partes repetiern / allweg auff folgenden tag nach der Repetition wider fürlesen.

Die ander vnd dritt Stund vor Mittag

quintæ Classis.

In der ersten Stund sollen jede Discipuli ein partem Quæstionum Grammaticæ latinæ memoriter recitirn /

in

Schulordnung.

23

inen alsdann à Præceptore ein andere fürgegeben/ vnd per annotationes Lössij expliciert worden.

Zu der andern Stund/von neun bis zehen Uhr / soll Ouidius de Tristibus, gleicher gestalt als Morgens/Epistolarum Ciceronis, tractiert werden.

Die erst vnd ander Stund nach Mittag/von zwölff bis auff ein vnd zwey Uhr in quinta Classe.

Nachdem das exercitium Musicae verricht / soll der Præceptor dises Classis, Officia Ciceronis tractiern/ wie droben Epistolas vnd Ouidium.

Aber von ein bis zwey Uhr / soll von jedem ein pars Syntaxis Latinae memoriter recitiert/ vnd ein anderer pars proponiere/vnd exerciert werden. Jedoch soll zu diser Stund am Donnerstag in hac Classe Profodia geübt / am Freitag aber die Scripta proponiert / vnd folgenden Montag selbige emendiert/an den Feiertagen aber Euangelia græce & latine expliciert werden.

Die letzte Stund von drey bis vier Uhr in quinta Classe.

In dieser Stund soll allwegen ein pars Græce Grammaticæ memoriter recitiert werden. Darauff der Præceptor

ceptor ein andern proponiern. Darbey soll man die Græcam Epistolam Dominicalem exponiern / vnnnd facilliora Themata excutiern.

Sexta Classis.

Die erst Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der fünff ersten Classium in der Grammatic wol vnterricht/vnd geübt / sollen sie in dieser Sexta Classe auch in der Dialectica vnnnd Rhetorica angefürt werden. Derwegen jnen etliche Quæstiones Dialecticæ nach dem frü Gebett proponiert vnd expliciert/selbige folgenden tags die Discipuli zum vordersten außwendig recitiern/ vnd darauff jhnen andere nachgehende Quæstiones fürgeben/vnd expliciert / auch die sachen dahin gericht werden / damit die Dialectica alle Jar einmal absoluiert/vnd gar außgelesen.

Allein am Frentag soll allweg in acht tagen einmal/auff dise Stund Materia exercendi styli/auff maß hernach volgt/proponiert werden.

Die ander Stund vor Mittag.

In diser Stund sollen die Quæstiones Rhetoricæ expliciert werden/mit diser Ordnung / das allwegen erstlich die Lection des vorgehenden tags repetiert/vnnnd die vberige zeit diser Stund widerumb in explicatione gemelter Quæst

Quæstionum fürgeschritten werde. Da dann noch etwas an der zeit vberig / soll ein stück Etymologia bis ad horæ finem von der Knaben einem recitiert werden.

Wann dann ein Caput Quæstionum Rhetoricæ absoluiert ist / soll der Præceptor etliche auß den Knaben (doch nicht der ordnung nach / wie sie sitzen) das ganz Caput memoriter recitieren lassen. Doch daß er nit eben ein Knaben allein alle Quæstiones frage / sondern mit den Quæstionibus vnd den Knaben umbwechsle / damit sie sich alle darauff gefaßt machen müssen.

Vnd soll der Præceptor in allweg die sach dahin richten / damit in einem Jar die ganze Rhetorica zu end gebracht werde.

Am Freitag würde dise Stund Sommerszeit geprediget. Im Winter aber soll Catechismus Maior Brentij expliciert werden.

Auff den Sambstag aber ex quarta parte Grammaticæ die Profodia dociert werden.

Die dritt Stund vor Mittag.

In diser Stund soll der Præceptor Orationes Cicero nis lesen / vnd repetieren / der gestalt / daß er darinnen die præcepta Grammaticæ, vnd das artificium Dialecticæ vnd Rhetoricæ den Knaben anzeige vnd übe.

Am Freitag würde Winterszeit dise Stund geprediget / Im Sommer aber soll Catechismus Brentij Maior tractiert werden.

D ij

Die

Die erste Stund nach Mittag.

Nach verrichtem Exercitio Musicae soll der Salustius expliciert: Doch allweg zuvor die vorgehend Lection von etlichen Knaben exigiert/ vnd darauff ein andere proponiert werden.

Die ander Stund nach Mittag.

In ein Uhr bis zwey/ soll erstlich ein stuck ex Latina Syntaxi repetiert werden. Gleich darauff sollen die Libri Aeneidos Virgilij also expliciert werden / das zumal die Elegancia Linguae, vnd das Artificium Poeticum den Knaben gezeigt werde.

Am Freitag soll allwegen zu dieser Stund Materia scribendi proponiert / vnd folgenden Montags emendiert werden. Am Sonn vnd Feiertag aber sollen die Knaben das gewonlich Euangelium Graecum & Latinum exponieren.

Die dritte Stund nach Mittag.

Diese Stund soll Cyri Pædia Xenophontis expliciert / vnd darneben Graeca Grammatica fleissig repetiert / vnd die sachen also angestellt werden / damit (aufferhalb des Donnerstags / vnd Sambstags) in explicatione Xenophontis fûrgeschritten / vnd allweg die vorgehende Lection repetiert werde.

Exercis

Schulordnung.
Exercitium Styli.

27

Sollen auch in dieser Classe, die Teutsche Argumenta lenger vnd schärpffer gestellt werden/doch daß sie in Periodos eingeschlossen seien / damit die Jungen der Composition gewonen. Vnd dieweil man in dieser Classe, principia Dialecticæ vnd Rhetoricæ lisset / sollen die Argumenta nit alle auff ein weiß gericht/sonder ettwan ein Epistola, zun zeitten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulæ, oder dergleichen progymnasmata fürgegeben/ vnd die Adolescentes also abgericht werden / daß ihnen nachmals ganze Declamationes zuschreiben minder schwär sey.

Doch muß man nit sehen/wie lang/sonder wie gut die scripta seien/vnd daß sie principaliter auff die phrasen vnd imitationem Ciceronis gericht werden / sonst coacerniern die Knaben allein vil Sententias auß andern Scriptoribus one allen verstand vnd vrtheil zusamen / vnd haben nit acht auff die puritatem lingue.

In dem emendiern/ soll der Pædagogus mit fleiß anzeigen / wa sie in inuentione & collocatione rerum, vnd dann in elocutione verborum geirret haben / vnd wie sie es sollen verbessern / sonst wissen sie nit / wann sie es gut oder böß gemacht haben. Auch soll er rationem punctorum nit negligiern/daß sie die commata, membra vnd periodos lernen kennen. Vnd ob gleich ein solche fleißige emendatio scriptorum ein halben tag erfordert / ist doch solche zeit wol angelegt.

D

ij

Auff

Auff solche fürgeschriebne weiß / sollen die Præceptores vnd Pædagogi in allen Claisibus mit den Knaben vmbgehen / damit sie nachmals mit wolgelegtem grund / auff der Vniuersitet / vnuerhindert / andere / vnnnd höhere Studia fürnehmen / vnnnd darinnen nuzlich fürfaren mögen. Dann gemeinlich die jenigen / so nit ein gut Fundament mit sich auff die hohen Schulen bringen / gar wunder selten / etwas namhaftts für andere außrichten / sonder eintweder ganz vnnnd gar im Studio verzagen / oder doch vngelerte Leut / jnen selbst vnd andern zu nachtheil / bleiben.

Die Grammatic / Dialectic vnd Rhetoric / sollen bey der Classe / da sie gelert / allwegen in einem Jar außgelesen / besonder aber auff Georgi angefangen vnd geendet werden / Damit man bey der Superintendens dest eher der Knaben profectum, vnd der Præceptorn fleiß spüren möge / vnd die Knaben in jhren Studijs nit vnordenlich auffgehalten werden.

Der ander Theil.

Von Gottesforcht / Disciplin vnd zucht der Pedagogen vnnnd Knaben / beides in eufferlichen Sitten / vnnnd Gottseligkeit / auch Statutis, Priuilegijs, vnnnd Banncken.

Damit



Amie nun die Eruditio nicht sey ohn gute Disziplin / Zucht vnd Gottesforcht / so soll fürorhin auch hierinn nachgeschriebne Ordnung gehalten werden.

Von Gottesforcht.

S Duil dann die pflanzung der Gottesforcht bey den Knaben belangt / soll Morgens vor dem anfang der Lektion / von der ganzē Schul / das Veni sancte, &c. vnd nach Mittag zum anfang der Lektion / der erste vnd letzte Versß auß dem Hymno: Veni creator Spiritus, neben den gewonlichen Collectis, mit andacht latinē gesungen werden.

Es soll auch allwegen zu end der letzten Lektion / vor vnd nach Mittag / ehe man die Knaben heimgehn laßt / einer vnder jnen / ordenlich vnd deutlich ein stuck auß dem Catechismo, daß es die andern alle hören / memoriter recitiern.

Darnach soll ein Classis nach der andern auffstehn / vnd je zwen vnd zwen mit einander zur Thür / vnd einer jeden Classis Præceptor neben den seinen ettwan weit für die Schul hinaus gehn / damit Bnzucht auff der Gassen / von jnen vermitteln bleib.

Vnd alle Tag vor essens vmb zehen / nach Mittag vmb zwen Uhr / ehe sie außgelassen / jnen außser dem Cilio Ianus, wie der bey den quaestionibus Grammaticæ assigniert / ettwas fürgegeben / gesungen / vnd der Jugend mit fleiß eingeildet werden.

Über

Über die täglich übung des Catechismi, in prima & secunda Classe, soll derselb am Freitag zu gewisser Stund/ durchaus in der ganken Schul examinirt werden/wie es in der Kirchenordnung stehet / in den zweien ersten Classibus Teutsch/in den andern Lateinisch.

Sambstags vor Mittag/soll der Præceptor das Sonntäglich Euangelium græcè & latinè, nach gelegenheit der Classium, interpretiern.

Freitag vnd Sambstag/sollen jedes diser beider Tag/die Knaben mit Kirchengesängen/ Teutscher vnd Lateinischer Sprach / geübt werden / wölches von den geringen Schulen zuuerstehen ist. Aber in den Stetten / Stutgarten vnd Tübingen/bey der particular Schul / vnd sonst wa die Schulen groß/ vnd den ordentlichen Lectionibus nit verz hinderlich / möchten alle Tag vor der ersten Lection/nach Mittagzeit/ ein viertheil Stund die Knaben in der Music vntericht / Doch dz die præcepta gank kurz/vñ fürnämlich nach notwendigen gegebenen Præceptis, vsus getriben werd.

Am Sambstag zur Vesper /so man das erstmal leuttet / sollen alle Knaben züchtig zu der Schul kommen/ein jeder sein Psalmenbüchlin mit sich bringen/auff daß/so man zusammen leuttet/sie in der Proceß zu Chor mit einander gehn mögen.

Deßgleichen soll am Sonntag vnd Feiertag / zur Morgen / Mittag oder Vesper Predig / auch gehandelt werden/vnd die Præceptores sich mit dem Gesang/vnser Kirchenordnung nach/halten.

Am Freitag oder andern Tagen / da jedes Orts die Letaney gehalten würdt/soll die gank Schul zu der Predig vnd

vnd Letaney fleissig kommen. Aber an den vier Tagen/
nach dem Sonntag/an wölchen weder Vesper noch Letaney
gehalten würdt/sollen an denen orten / da Teutsche Schü-
ler/neben den Lateinischen seind / die Teutsche Schulmei-
ster / mit den Teutschen Knaben / das Kirchengesang ver-
richten. An wölchen orten aber Lateinisch vnd Teutsch von
einem Schulmeister geleret würdt / soll der Mesner dessel-
bigen orts/mit den Knaben / so Teutsch lernen / an den vor-
gemelten Tagen das Gesang versehen / damit der Schul-
meister mit den Lateinischen Knaben vnuerhindert/hiezwi-
schen in seiner übung möge fürfarn.

Es soll auch der Præceptor gut acht haben / daß die
Kinder in der Kirchen züchtig seien/vnd der Predig fleissig
zuhören/Damit / so man sie nach der Predig examinieren
würdt / (wölches dann die Præceptores nit vnterlassen sol-
len / was sie darauff behalten haben / wissen zuerzölen.

Von der Disciplin vnd Zucht.

Der Gottseligkeit volgt auch die eusserlich Disciplin
vnd Zucht der Knaben / welche von dem heiligen
Geist auch fleissig zupflanken gebotten ist. Derhal-
ben soll dieselbig ernstlich getriben / damit die Jugend nie
wie das Viech / on alle Zucht / erzogen werde / laut des
Spruchs : Die Wort / die ich dir heut gebeut / solt du deinen
Kindern scherpfen/27.

Dann wa Gottesforcht bey einem Kind ist / alsbald
find sich auch bey ihme die Zucht. Darumb sollen nit allein
E die

die Schulmeister/sonder auch die Eltern / oder die jenigen/ denen ihre Eltern entfallen/verordnete Vormünder/fleißigs vnd ernstlichs auffsehens haben/das die Kinder/ dieweil sie noch zart vnnnd zubiegen seind/zu aller erbarkeit vnnnd guten Sitten gezogen werden/vnnnd zur Schul/Kirchen/auff der Gassen/in ihren Heusern/vnd an allen orten guten Wandel führen.

Wa aber Eltern oder Vormünder werē/die auß vnuerstand/Parlässigkeit/oder Halsstarrigkeit ihrer Kinder/ die sie zur Schul verordnet/vnnnd sonderlich die mit der zeit in das Pædagogium, Closterschulen oder Stipendium zubringen gedenccken / nit achten / dieselben mit der Zucht versaumen/vnd nit/wie sie vor Gott schuldig / ob ihnen halten wurden/ Die sollen von den Schulmeistern ermanet / vnnnd ihres Ampts fleißig erinnert/vnd da es nit hilfft/in der Visitation den Superattendenten vnnnd Magistrat angezeigt werden/damit dieselben dargegen jr Ampt auch gebrauchen vnd verrichten mögen.

Vnnnd damit die Eltern der Schulen nutz vnnnd notturfft mit den Kindern/ berichte / vnnnd zu desto mehrer liebe/fleiß vnnnd eifer gereicht werden / Sollen die Pfarherr vnnnd Kirchendiener dem Volck auff das wenigest im Jar zweymal/das erst im Frülینگ / das ander gegen dem Winter/in öffentlicher Predig/ein ernstliche vermanung thun / das sie die Kinder fleißig zur Schul schicken/in bedenccken / das der mehrertheil ihrer Arbeit vnd Handtierungen halben/dieselben nit selbs lehren vnd vnterrichten mögen/ Vnnnd doch zu ihrer zeitlichen vnnnd ewigen Wolfart in den Schulen/als dem rechten Mittel/gelert zu werden. / jnen hoch von nöten vnnnd
nützlich.

Schulordnung.

33

nützlich. Vnd sie die Eltern ire Kinder selbs auch vnter der
Nuten halten / vnd ihnen nit zu leiß vnd milt seien / oder vns
ter den Schulen / zu andern arbeiten gebrauchen / vnd an iren
Studijs verhindern. Vnd wa sie ab den Schulmeistern klaz
gen / nicht leichtlich glauben geben / vñ beifal thun / Dann die
Schulmeister hierinn ires Ampts nit vergessen / sonder wis
sen vñnd dafür halten sollen / daß ihnen die Kinder /
nit als dem Hirten das vnuernünfftig Bihe / sonder als
Himlische Kleinot vertrawet vnd beuolhen seien. Wölche
auch vnser Herz vnd Gott so lieb hab / daß er mit allem ernst
gebotten vñnd beuolhen / daß niemands eins auß denselben
ergern / dann wer das thue / daß dem besser wer / es wurde ime
ein Mühlstein an Hals gehenckt / vnd in das Meer / da es am
tieffesten ist / versenckt.

Damit aber die Kinder zu wolfare der Kirchen / vñnd
der Gemein Christi auffgezogen werden / soll der Schul
meister vngesahlich auff nachuolgende Statuta zuhalten /
gut acht haben.

Statuta.

Erstlich / daß alle Knaben Gottsförchtig / from vñnd
züchtig seien / fleißig in die Schul gehn / vnd lehrnen.

Daß sie iren Eltern / Vormündern / Pfarzherren vñnd
Schulmeistern gehorsam seien / vñnd alle die jenige / denen
Ehr gebürt / in Ehren halten.

E ij

Sie

- III. Sie sollen in der Schul vnter den Lectionibus, auch in der Kirchē still sein/vñ nit schwätzen / Inn vnd außserhalb der Schulen nit Teutsch / sonder Lateinisch mit einander reden/darob dann die Schulmeister mit fleiß halten sollen/ vnd fürnämlich auch gute fleißige fürsēhung thun / daß einer mit dem andern fridsam vñ fridfertig sey/vñnd zu keinem Zanck/Hadder vñ Schlahen einige Vrsach gebe/sonder/im fall sich solches zutrüge / irem Præceptori anzeigen.
- IIII. Es sollen auch die Kinder nit one Röck weder zur Schut oder in die Kirchen gehn.
- V Sie sollen auch daheim / oder anderstwo / nichts auß der Schul schwätzen/nach ire Præceptores oder Condiscipulos vnd Mitgesellen/gegen iren Eltern verunglimpffen.
- VI. Es sollen auch die Knaben sich nit Büchern vnd anderm / wann sie zur Schul gehen / nach notturfft versehen vnd gefast machen / daß sie zwischen den Stunden der Lectionen / nit auß der Schut lauffen dörfen / oder sich sonst absentiern/wölches dann die Schulmeister inen one sondere bewegliche Vrsachen/vñnd irer notturfft nach / nit nichten vnd keins wegs gestatten sollen.
- VII. Es soll zu jeder Stund nach volendung der Lection/ in jetweder Classe, insonderheit ein Register oder Catalogus, darinn ein jetlicher Pædagogus seine Knaben verzeichnet/fleißig gelesen/vñnd die absentes mit Puncten vermerckt/vñnd nachmals/ so dieselben nit rechtmessig Vrsach vñnd Kundtschafft irer Versaumnus darthun künden / zimlicher massen/vñnd der gebür nach/gestrafft werden.
- Zum Beschluß/soll der Schulmeister erst erzölte Leßges vñnd Statuta in der Schulen auff einer Tafel geschriben
auff

auffheben / Damit sie nit allein die Knaben selbs lesen
künden / sonder auch der Schulmeister dieselbige alle Fronz
fasten den Knaben einmal fürlesen / vnd erklären möge.

Der dritt Theil.

Von der Election, Examine, vnd Officio eines jeden Schulmei- sters vnd Collabora- toris.

S nun die hohe Nothurfft erfordert / sollich
Kinderschulen / mit geleerten / Gottsförchtis-
gen / vnd zu solchem Ampt vnd arbeit / gut-
eiferigen / vnd vnuerdroßnen Schulmeistern /
vnd Collaboratoribus zubesezen.

Demnach so offte vnd dick ein Schulmeister / oder
Collaborator, von den Amptleuten vnd Gerichten jedes
orts / irem herkommen nach / den Kirchenrätthen nominirt /
vnd presentirt / oder auff ansuchen selbiger Amptleuten vnd
Gerichten / einer von den Kirchenrätthen / beruffen / oder ei-
ner seinen dienst selbst anbeut / soll ein jeder vorhin / ehe dann
er in das examen admittirt vnd zugelassen / seines Herkom-
mens / Lehr / Wesens / vnd Lebens / glaubwürdige / rechtmes-
sige Testimonia, vnd Kundschafften / eintweder von seiner
Oberkeit / darunder er geborn / vnd gewonet / oder von seinen

Præceptoribus oder Oberkeit / darunder er sich zuvor mit
Dienst/Lehr vnd Leben gehalten / den Kirchenrätthen / für
bringen.

Wo dann sollichs also richtig geschehen / alsdann er in
der Schul zu Stuttgarten / vor den verordneten Theolo-
gen/zweien/oder einem/vnd dann derselbigen Schul Pedas-
gogarchen/vnd seinem Adiuncten/ein Lektion oder zwei / die
ihme angezeigt werden/thun. Wann dann er/vnd sonderlich
in der Grammatic / taugentlich erfunden / so soll er darauff
von den Kirchenrätthen / ihrer deshalb gegebner Ordnung
nach / seiner Pietet halben / auff den Catechismus, in der
Kirchenordnung begriffen/ordenlich/vnd mit sonderm fleiß
examiniert werden. So er nun also in der Pietet der Aug-
spurgischen vnd vnser Confession/auch Formulæ Concor-
diæ nach / rein / Gottselig / vnd zu solcher Administration
taugentlich erkennet / so soll er in vnserm Namen / mit Bes-
felch / von den Kirchenrätthen / an den Pfarzherzn / Ampt-
man / Burgermeister / Gericht/vnd geordneten Superat-
tendenten/dahin er nominirt/vnd approbiert/geschickt/vnd
allda ihme vom Pfarzherz / in gegenwertigkeit der andern/
erst angeregten Personen / die Schulordnung vorgelesen/
vberantwortet / vnd dann darauff folgende Articul fürge-
halten werden.

Nemlich das er sich auffer solcher Ordnung/täglichs
erinnern/die zu Herzen fassen/vnd bedencken wolle/das sein
Dienst/ein hoch/theur/vnd von Gott geordnet Ampt/vnd
Mittel seie / die Kinder mit der Lehr vnd Gottesforcht/zur
Erhaltung des Predigsampts vnd gutten Regiments/ an-
zunehmen.

Dars

Darnach wölle vnnnd solle er/ vermittelst Göttlicher Gnaden/die Schul/so jme befolhen/mit treuem fleiß regieren/vnd der Jugend/mit einem züchtigen/erbarn/nüchtern Leben vorstehn/vnd sie in jeder Classe, durch Decurias, von den ersten Elementis an / mit jren assignierten institutionibus, præceptis vnnnd autoribus, zu allen Stundē/diser vnser Schulordnüg nach / treulich vnderrichten/vñ lehre/dz man jeder zeit bey der Jugend / seinen fleiß scheinbarlich befinde/vnd mit gemelten assignierten authoribus, in keiner Classe Enderung thun / sonder dieselbige keins wegs vnderlassen/vnnnd fürnemlich die Grammatic / als das nöttigst Stuck / für vnd für treiben vnd üben/damit die Knaben / gutte vnnnd gewisse Grammatici werden.

Dasz er auch mit den Schulern / so ettwas in der Grammatic bericht/Lateinisch rede/vnnnd sie dasselb also zu reden/gewöhne.

Die Jungen / so vnfleiß vnnnd böshheit halben / sträflich befunden/wie oben gemelt / mit keinem gifftigen Zorn/oder Unbescheidenheit/oder poldern/sonder gebürlich vnnnd bescheidenlich/mit glimpfigen Worten/vnd da die nicht verfanglich/oder erschießlich/mit der Rutten straffen / dieselbig gebürlicher weiß gebrauchen / vnd darbey alle vngbürliche Streich / als zu dem Haupt / auff die Nasen / oder Backen schlagen/in die Ohren pfehen / oder dieselbigen umbtrehen/bey dem Haar ziehen/ oder rauffen / Tolle geben / oder anders dergleichen/ gänzlich vermeiden. Fürnemlich aber sich in allweg befleissen/dasz sie die jenigen / so gutte ingenia haben/nicht poldern/sondern sanfft vnd milt mit ihnen handeln/auch die/so ettwas vnglürnig/vnnnd nicht mit so fähigen ingenijs:

2.

3.

4.

ingeniis begabt/obgelautter massen /mit Worten / vnnnd bescheidner gebürender Straff ermanen.

5. Da aber ein Knab so gar unglürnig / vnnnd also eines harten Kopffs/das kein fleiß noch arbeit/ bey ihm wölte erschuessen / desselben Eltern anzeigen / das er bey der Schul verderbe/damit sie/die Eltern/ine zu Handtwerckern / oder andern / bey zeit richten / vñ helffen mögen. Jedoch hierinn nicht eilen/dann es begibt sich / das in dem fall/ die letzten die ersten werden / darumb allwegen das alter/vnnnd mores der Knaben/fleißig seind zubedencken.

6. Vnd damit der Kirchen vnnnd Schul halben/gleichheit gehalten werd/den Catechismum/ so in der Kirchenordnung begriffen/gebrauchen / auch kein ander Gesang oder Psalmen / dann deren die Kirch desselbigen orts gewohnt ist / vnnnd er von seinem Pfarrhern bescheiden wurdet / zu singen.

7. Sich auch von der Schul/zu keiner zeit / weder vber Feld/noch sonst ohne Erlaubnuß des Pfarrhern / vnnnd verordneten Schul Superintendenten zuabsentieren / vnnnd wo ime gleich also eheshaffter vrsachen halber erlaubt/ nichts destoweniger die Schul mit einer taugenlichen Person/one versaumbt der Knaben/der Schulordnung gemess / zuuersetzen. Auch ob seinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hett/trewlich vnd fleißig zuhalten / damit der oder dieselben jederzeit/ ire assignierte Classes vnd Lectiones, beides an Lehr vnd Leben/halten/ vnnnd wo deren einer aussen Eheshafften vrsachen/ mit Erlaubnuß/zu seiner Stund / nicht entgegen/das dannoch sein Classis vnd Lection/verricht vnd versehen werde.

Auch

Auch neben seinem Schulampt / kein Practic / weder
mit aduocieren / noch Arzney (wie bißher von ettlichen be-
sehen) zutreiben / sonder allein der Schul zuwarten. 8.

Vnd sonsten alles anders / mit seinem fleiß / vermit-
telst Göttlicher Gnaden / verzichten / das die Schulordnung 9.
vermag / vnd in sich helt / vnd jme sein Vocation der Kinder
halber aufferlegt / als er am jüngsten Tag vor Gott Re-
chenschaft geben / vnd gegen dem Magistrat getrawe zu-
uerantworten / wie einem getrewen / redlichen Præceptor
gezimpt vnd gebürt.

Vnd dann auch von seines Diensts wegen / seinen ver-
ordneten Superintendenten / Pfarzherz / Amptman vnd 10.
Gericht / als ein getrewer Diener / gehorsam sein / vnd seines
Magistrats / auch selbiger Statt vnd Schulen / muß vnd
frommen mit allem fleiß zufürdern / schaden seines vermögens
warnen vnd wenden. Vnd so sich in zeit seines Ampts vnd
Einwohnung / ein Irung mit jme / vnd einem oder mehr an-
dern Vnderthonen vnd angehörigen zufrüge / daß er daruff
bey der Herrschafft Württemberg / oder da sie jne hin beschei-
den würd / Recht geben vnd nemen wöll / Vnd wann er nicht
mehr dienen will / ein viertel Jars zuuor seinen Dienst / den
Kirchenrathen / auch Pfarzherz / Amptman vnd Gericht /
selbigen orts / vnkündlich abkünden / vnd wissentlichen seinen
Abschid nemen.

Darauff soll er dem Burgermeister sein Trew / an
Eidstatt geben / dem allem / wie jme vorgesagt / vnd gelesen /
vermittelst Göttlicher Gnaden / nachzukommen / vnd alles
trewlichen zuleisten / on gefärde.

So bald dann auch einer also seinen Dienst auff sagt /
vnd abkünde sollen vnser Kirchenrathen / auch Pfarzherz /
Ampt

Amptman/vnd verordnete Superintendenten/dennächsten nach einem andern taugenlichen / vnnnd geschickten Schulmeister trachten / der auff seinen Abstand/ordenlicher weiß/ vnnnd wie sich gebürt / an sein statt / verordnet werden mög. Damit die Schul der Jugend/zu Nachtheil vnd Versaumnus/nicht lang vaciern / vnnnd ledig stehn müß / sonder dens nächsten wider versehen werde.

Gleicher gestalt soll es auch in annehmung der Prouisorn / oder Collaboratorn / mit dem nominieren/examinieren/approbieren/presentieren/Promission vnnnd andern gehalten werden / doch / daß er die Promission/ dem Amptman / vor Pfarzherz / vnd verordneten Superattendenten / in beisein vnd gegenwertigkeit des Schulmeisters / thue vnd erstatte. Also / daß er vber dasselbig / auch dem Schulmeister in seinem befolhenen Schulampt/wölle gehorsam sein.

Von Besoldung vnnnd Vnderhaltung der Preceptor.

Sod damit die Schulmeister ihrer Müß vnd Arbeit/ billiche Belohnung empfaßen / vnd jr Narung darbey gehalten mögen / so soll das Schulgelt an jedem ort dem Schulmeister zu seiner Vnderhaltung bleiben/doch dasselb / deren orten es bissher höher gestellt gewesen / dann von einem Knaben/so Lateinisch lernet/ein Fronfasten auff vier Kreuzer /das vberig hinfüro (damit der gemein Mann desto weniger beschwert werde) abgethon sein soll. Wo aber ort weren/da dem Lateinischen Schulmeister (wie dan an etlichen enden beschehen muß) vergünt vnd zugelassen wurde/ auch etliche teutsche Schuler zuhaben / mit denselben teutschen Schulern /soll es des Schulgelts halben / wie hernach

cher

cher bey der Ordination der Teutschen Schulen vermeldt/
pleiben vnd gehalten werden.

Vnd zu solchem Schulgelt / ist einem jeden Schul-
meister ferzer/nach gestalt vnd gelegenheit des orts / vnd sei-
ner Arbeit/ein gewisse nottursfftige Competenz vnd Vnder-
haltung bestimpt / vnd verordnet/wie die Kirchenrähte in ei-
nem sondern Buch verzeichnet /bey handen haben / dieselbi-
gen zu den vier Quatembern / durch die verordneten richtig
zureichen/daran sonder zweiffel /sich ein jeder Schulmeister
wol erhalten/vnd betragen würdet mögen.

Dergleichen ist auch in angeregtem Buch der Colla-
boratorn oder Prouisorn Besoldung halb / jedes orts / auch
gewisse Fürscheidung beschehen.

Es sollen auch die Schulmeister jedes orts bey ihrem
Ampt/Wasser/Wohn vnd Weid/vnd andere gemeine Al-
mand Niessung/gleich andern eingeseßnen Bürgern / nach
selbiger State oder Fleckens ordnung vnd maß / zunutzen
vnd zunießnen haben.

Vnd damit ein jeder Schulmeister vnd Collabora-
tor/vor vnd neben andern Vnderthonen / sich destoweniger
zubeschweren / sonder mehr ihres Ampts ettwas zugetrösten
vnd zufrewen haben/ist bedacht vnd verordnet/ wofers sich
zwischen andern Vnderthonen / vnd dann einem Schul-
meister oder Collaboratore, Spenn vnd Irthumb/ire Per-
sonen belangendt/zutrügen/ daß sie darumb vor Pfarzherz/
Amptleuten vnd Schul Superintendenten/ gegen einan-
der verhöret/ vnd von denselben/der Gebühr vnd Billigkeit
nach/ verglichen / Wo aber die sach so wichtig vnd groß/
daß sie es nicht vergleichen vnd entscheiden künden/ sie für
die Kirchenrähte vmb Bescheid remittiert vnd gewisen
werden sollen.

Was dann Actiones reales betrifft / da sollen die Schulmeister/an denen orten/da sich die Handlung verlossen vnd zugetragen/wie andere Bnderthonen / Recht zugesben vnd zunehmen/schuldig sein.

So soll es der Malefiz vnd hohen Treuel halber gehalten werden/ wie dann ein sonder Articul der Kirchendiener vnd irenthalben begriffen.

Es soll auch jetlicher Schul ein gelegne Behausung/darinnen die Schulmeister vnd Kinder jr notturfftig vnnnd zimlich Wohnung haben mögen/verordnet werden.

Der vierdte Theil.

Von den Superintendenten vnd Inspectorn/der Particular Schulen.

Nad damit dise Schulordnung desto stattlicher angericht /ins Werck gebracht / vnnnd darinn erhalten werden mög / so soll an jedem ort in Stetten vnnnd andern Flecken/da Schulen sein/neben dem Pfarzherz vnd Amptman / noch zwen oder drey fromme Gottsförchtige/verständige/ erbare / vnnnd womans gehalten mag/Männer/ die da gestudiert haben / außser dem Gericht oder Rath/zu Superintendenten vnd Inspectorn der Schul geordnet werden / die nachfolgender gestalt mit allem fleiß / ihr Inspection/auff die Schul haben/ vnd dieselben visitiern sollen.

Nemlich vnd erstlich /soll der Pfarzherz auff's wenigst im Jar einmal/zwey/als im Fröling/vnd gegen dem Winter/

ter/wie auch oben gemelt/in öffentlicher Predig / ein ernstliche Vermanung thun / daß man die Kinder fleißig zur Schul schickē wöll/mit Anzeigung des grossen Nutz/so darauß volge / vñnd wie notwendig die Schulen seien/ da man nicht allein gutte Künst/sonder auch vñnd fürnemlich Gottes Forcht/Lugent vñnd Zucht lerne/entgegen was für grosser/treffenlicher/ewiger vñnd zeitlicher Schaden entstehe / so man die Kinder hierinnen versaum/vñnd nicht mit ernst vñnd fleiß zur Schul halte/nemlich/daß sie one Gottesforcht vñnd Erkantnuß/auch one alle Zucht/(sonderlich wo die Eltern/wie der mehrer theil beschicht/ irer Arbeit vñ Handthierungen halb / nicht ob jnen halten/vñnd sie ziehen vñnd vnderweisen künden) wie das vñuernünfftig Vieh auffwachsen / vñnd nicht lernen/was jnen zu irem Heil vñnd Seligkeit / nutzlich vñnd nottwendig ist. Darneben auch hernach in zeitlichen vñnd weltlichen Sachen/weder jnen selbst noch andern rathen vñnd nutz sein mögen/vñnd daß derwegen die Eltern ihre Kinder/an irem Glück/ewiger vñnd zeitlicher Wolfart nicht verhindern / sonder mit allem ernst vñnd fleiß / (wie sie vor Gott schuldig / vñnd darumb Rechenschafft geben müssen) befürdern/vñnd dieselben/sonderlich welche mit gutten ingenijs begabt/nicht von der Schul /als dem ordenlichen Mittel der Lehr vñnd Zucht/abziehen wöllten.

Hieneben auch Bericht thun/wie ein müheselig Ampt es seie/vñnd was für grosse Sorg vñnd Arbeit ein Schulmeister mit den Kindern haben müsse/ Daß sie derhalben dieselben in ehren halten/jnen jr Schulgelt vñnd Besoldung /vñnd saur erarnet Gelt / nicht mit Vñnwillen / sonder getrewlich vñnd richtig reichen vñnd geben /z̄. wie sich dann ein jeder Pfarherr / hierinnen selbst seinem Predigampt nach/wol würdt zuhalten wissen.

Am andern/soll er Pfarzherz allein/oder da es von nö-
 ten/neben vnd mit jme der Amptman vnd verordnete Inspe-
 ctores, zum wenigsten alle Monat einmal in die Schul
 gehn/vnd sehen / ob vnd wie diese Schulordnung angerichte
 seie/vnd wie deren gelebt werde. Fürnemlich aber darauff
 acht haben/das neben der Lehr/die Forcht Gottes / vnd Er-
 kandinuß vnfers Herren Christi / auch die eusserlich Zucht
 vnd Erbarkeit/bey der Jugend fleissig getriben werde / das
 die Knaben in vnd aufferhalb der Schul Latin'e reden/auch
 alle Wochen Epistolas schreiben/oder fürgeschribne Argu-
 menta vertiern/darzu aller Knaben geschriben Epistolas be-
 sehen/vnd ob die auch von jren Praeceptoribus mit fleiß der
 Ordnung nach/wie oben im ersten theil diser Schulord-
 nung/bey dem Exercitio styli begriffen / corrigiert werden/
 vnd wa sich fehl vnd mangel befindet/abschaffen vnd bessern.

Vnd damit die Knaben/ordenlicher weiß/vnd zu rech-
 ter zeit von einer Classe zu der andern / vnnnd höhern verord-
 net vnd gefürdere werden/sollen Pfarzherz/Amptman/ vnd
 die darzu deputierte Inspectores, samentlich mit einander/
 vnnnd nicht der Pfarzherz allein / alle vierteil Jar die Schul
 visitiern/vnd ein Examen halten/vnd daran sein/das durch
 die Schulmeister die geschickten/fleissigen Knaben/in höhe-
 re Classes, zu seiner zeit / wann der obuermelten Ordnung
 nach/die Grammatic/ Dialectic vnd Rhetoric / Jars wider
 angefangt werden/gesetz/dieselben jres fleiß halb loben /vnd
 die andern auch darzu vermanen vnd reizen / besonder acht
 darinnen haben/damit die tauglichen nicht in den wenigern
 Classibus durch den Praeceptorem ettwann ex priuato affe-
 ctu, zu lang vnnnd gefarlichen behalten / oder auch die unge-
 schickten auß Gunst/in die höhere befürdert werden. Vnd

da

Da sie fehl vnd mangel / daß dise Ordnung nicht angericht/
vnd deren gemess die Jugend gelert vnd vnterwisen wurde/
bestunden/wölche der Schulmeister vber hienorig des Pfarz
herris vntersagen/nicht abgestelt vnd gebessert/dieselben or-
denlich verzeichnen / vnd dem Special Superintendenten/
selbigen orts/ so er seiner Superintendenten halb one das alls
hin kompt /zustellen. Der alsdann neben obuermelten ver-
ordneten/die Schul auch fleissig visitieren/die Knaben Eras-
miniern/vnd was er für vnordnung vñ mangel nit abstellen
kan/seinen General Superintendenten/neben anderm berichts-
ten soll / Damit ers zu gebürender zeit / in Conuentu, den
Kirchenrätthen anzubringen / vñnd dieselben der gebür nach
bescheidt zugeben/vnd einsehens zuthun wissen.

Da auch der Vnderthonen einer oder mehr / seine
Kinder in den Schulen/ein zeitlang erhalten /vnd doch die-
selben wider von dem studieren heraus nemen wölten / die
Superintendenten aber befunden/ daß der Knab ein gut in-
genium hette / sollen sie die vermüglichen Eltern mit fleiß
ermanen /die Kinder bey der Schul verharren zulassen/Aber
der jenigen /so Armut halber solliches nicht künden/ die ver-
ordnung thun/damit inē/vermög der Castenordnung/ hülff
vñnd handreichung beschehe.

Vnd nachdem offtermals zwischen den Pfarzhern vñ
Schulpersonen/Priuatfachen/oder der Schul halben/zwis-
tracht vnd vneinigkeit entsethet/so soll dem Amptman vñnd
verordneten Inspectorn hiemit aufferlegt vnd befolhen sein/
im fall solliches geschehe/daß sie beide theil ires Ampts erin-
nern vnd ermanen / einander weder publice noch priuatim
zuuerunglimpffen/ sonder sich ires entscheidts gütlich settiz-
gen zulassen / vñnd irer Officien fleissig zuwarten/wie dann
sie

sie Inspectores, allen ernst vnd fleiß fürwenden sollen/damit sie beide theil gütlichen vergleichen/vnd allen vnwillen auffheben.

Souerz auch einer der Vnderthonen / seiner Kinder oder anderer sachen halber / (wie sich dann oft begibt/das die Kinder/so von andern verführt/oder sonsten zum studiern nicht lust haben / ihre Praeceptores gegen ihren Eltern / mit vnwarheit verunglimpffen) ab dem Schulmeister klag hett/ Soller ine Schulmeister/darumb in der Schul nicht vberlauffen/oder an andern enden / mit bösen Traworten / oder der that gegen ihme handeln/sonder solches vor den verordneten Inspector der Schul / oder dem Magistrat/ordenlicher / gebürlicher weise anführen. Wa aber einer darüber eigens gewalts gegen dem Schulmeister mit der That etzwas fürnehmen/vnd sich angeregt außtrags nicht settigen lassen wölt/gegen dem soll der Magistrat jedes orts der gebür nach/einsehens thun/vnd ob dem Schulmeister halten.

Da auch Vnderthonen weren/ die dem Schulmeister das verordnet Schulgelt/oder sonsten das jenig/ so sie ihme zugeben schuldig/nicht/wie sich gebürt/in güte/vnd mit willen reichen wolten/Sollen die verordnete Inspectores, vnd der Magistrat darinnen auch einsehens thon /damit dem Schulmeister das sein ohne klag gefolgt werde/vñ er seinem Ampt anuerhindert außwarten möge/rt.

E N D E.

Ga 4031

ULB Halle 3
003 564 959

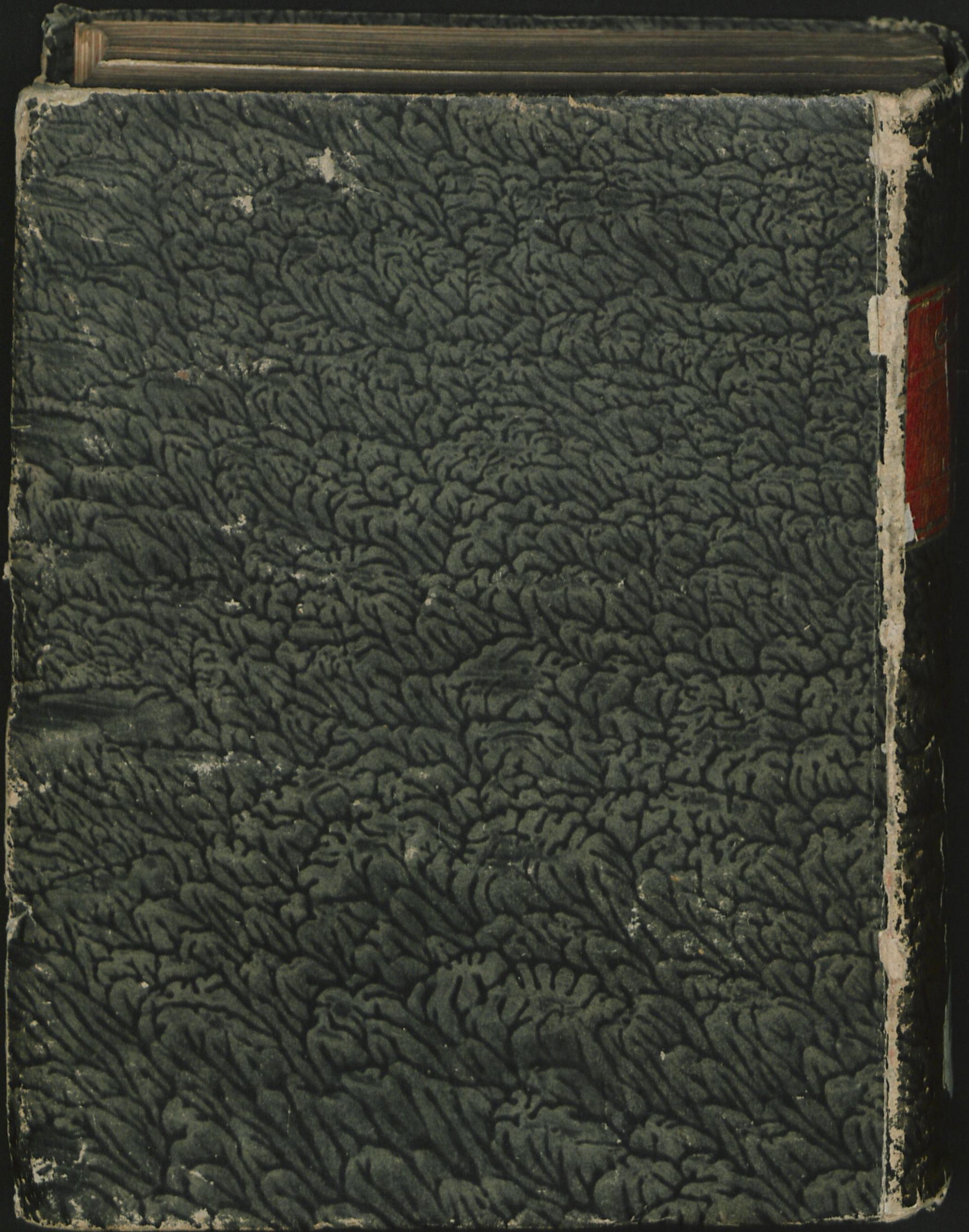

TA → OC

42, 21, ↑

指 京

NE







Schulordnung

Wie es mit der Lehre vnd Disciplin in
den Particularschulen des Fürstenthums
Württemberg gehalten
werden soll.



Getruckt zu Tübingen/durch Georgen
Gruppenpach/1583.

Spiegel der Schulordnung 10 79

